



## Anhang zu Punkt 4 der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung am 03. September 2021

### Änderung des §16 der Vereinsatzung

**A L T**

**N E U**

#### § 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist zuständig für die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder einer Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Verein wird nur vom geschäftsführenden Vorstand vertreten.
- (3) Der Vorstand ist zuständig im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden und dem
  - 2. Vorsitzenden (kaufmännisch) und dem
  - 2. Vorsitzenden (Sport) und dem
  - 1. Geschäftsführer

Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich als auch außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten

(4) Der Vorstand gliedert sich wie folgt:

- a) Geschäftsführender Vorstand
  1. dem/der 1. Vorsitzenden
  2. dem/der 2. Vorsitzenden (kaufmännisch)
  3. dem/der 2. Vorsitzenden (Sport)
  4. dem/der 1. Geschäftsführer/in

b) Erweiterter Vorstand

5. dem/der 1. Kassierer/in
6. dem/der Sportlichen Leiter/in
7. dem/der 2. Geschäftsführer/in (Passwesen)
8. dem/der 2. Kassierer/in (Mitgliederverwaltung)
9. dem/der Leiter/in der Jugendabteilung
10. dem/der Leiter/in der Damen- u. Mädchenabteilung
11. dem/der Leiter/in der Alt-Herren-Abteilung
12. den Beisitzern/innen (bis zu 5 Personen)

#### § 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder einer Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Verein wird nur vom geschäftsführenden Vorstand vertreten.  
Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig im Sinne des § 26 BGB und wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich als auch außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

(4) Der Vorstand gliedert sich wie folgt:

##### a) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 2 bis maximal 5 Mitgliedern. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Die Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen werden vom Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

##### b) Erweiterter Vorstand

Zu den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes gehören

1. die 3 Abteilungsleiter der Jugend-, der Frauen-/Mädchen- und der Alt-Herren-Abteilung, deren Aufgaben sich aus den Abteilungsordnungen ergeben.  
Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung in ihren Ämtern bestätigt, nachdem sie in den entsprechenden Abteilungen gewählt worden sind.
2. bis zu 5 Mitglieder ohne Vertretungsberechtigung, deren Aufgaben und Zuständigkeiten in einer "Geschäftsordnung für den erweiterten Vorstand" beschrieben sind. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung
3. die Beisitzer/innen (bis zu 5 Mitgliedern)

<p>(5) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.</p> <p>(6) Dabei werden der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende (Sport), der/die 1. Kassierer/in, der 2. Geschäftsführer (Passwesen) im Kalenderjahr mit ungerader Endziffer und der/die 2. Vorsitzende (kaufmännisch), der/die 1. Geschäftsführer/in, der/die sportliche Leiter/in, der/die 2. Kassierer/in im Kalenderjahr mit gerade Endziffer gewählt. Die Leiter der Abteilungen "Vereinsjugend", "Frauen und Mädchen" und "Alte Herren" und ihre jeweiligen Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in ihren Ämtern bestätigt, nach dem sie in den entsprechenden Abteilungen gewählt worden sind.</p> <p>(7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die nach der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder können jedoch neu gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen übernehmen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge 2. Vorsitzender (kfm.), 2. Vorsitzender (Sport) und 1. Geschäftsführer bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.</p> <p>(8) Der Geschäftsführende Vorstand tritt mindestens je Quartal einmal zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 16 Abs. 4a einberufen. Die Vorstandsmitglieder haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>(9) Der Vorstand kann sich auf Beschluss eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>(5) Die zur Wahl stehenden Vorstandskandidaten können in Einzel- oder in Blockwahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl ihres Nachfolgers im Amt.</p> <p>Die Wahl von Nichtanwesenden ist, bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsübernahme, erlaubt.</p> <p>In den Vorstand dürfen nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden.</p> <p>(6) entfällt</p> <p>(7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die nach der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder können jedoch neu gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen.</p> <p>(8) entfällt</p> <p>(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der neben den genauen Regeln für Vorstandssitzungen auch die Aufgaben je Vorstandsmitglied festgelegt werden.</p>
--	---